

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

**Verteiler:**

- Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände
- Jugendämter und kommunale Landesverbände in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 3014  
Meine Nachricht vom:

Malte Heilen  
Malte.Heilen@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-7450  
Telefax: 0431 988-618-7450

**Ausschließlich per E-Mail**

02. Mai 2020

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII;**  
Informationen und Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein  
zum Umgang mit der aktuellen infektiöshygienischen Lage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur kommenden Woche werden an den aktuellen Erlassen und Verordnungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein weitere Änderungen vorgenommen. Wir möchten Sie heute über diese wesentlichen Änderungen informieren.

Die aktuelle Fassung der Erlasslage finden Sie stets hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlass\\_allgemeinverfuegungen.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlass_allgemeinverfuegungen.html)

Die jeweils aktuelle Landesverordnung ist hier hinterlegt:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung\\_Corona.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html)

**I. Anpassung im Rahmen der Notbetreuung - Anspruchsberechtigte**

Der Unterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein wird nach und nach wiederaufgenommen, daher wird der Anspruch auf Notbetreuung ab dem 04.05.2020 auch auf Lehrkräfte und an Schulen Tätige ausgeweitet werden, sofern diese Personen auch für Schulbetrieb eingesetzt werden und keine Alternativbetreuung umsetzbar ist. Bitte berücksichtigen Sie dies in Ihren Planungen.

In diesem Zusammenhang weise ich noch einmal darauf hin, dass Eltern insgesamt auch weiterhin vorrangig auf alternative Betreuungsmöglichkeiten zurückgreifen müssen. Grundsätzlich können Angebote der Notbetreuung nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, in dem die betroffenen Eltern auch tatsächlich beruflich tätig sind. Davon erfasst sind selbstverständlich auch Betreuungsnotwendigkeiten nach Früh- bzw. Nachschichten. Auch eine Tätigkeit im Homeoffice ist als berufliche Tätigkeit, die die Betreuung eigener Kinder in dem betroffenen Zeitraum ausschließt, einzuordnen. Entsprechende Abstimmungen und Informationsaustausche sollten zwischen den Eltern und der Einrichtungsleitung getroffen werden und auch regelmäßig aktualisiert werden.

## **II. Anpassungen im Rahmen der Notbetreuung – Gruppengrößen**

Die Beschränkung auf kleine Gruppen von im Regelfall bis zu 5 Kindern pro Gruppe und Gruppenraum sollen zunächst beibehalten werden. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII unter der Beachtung der räumlichen Situation der Einrichtung und der Möglichkeit der Kontaktminimierung zugelassen werden. Es wird davon ausgegangen, dass eine maximale Gruppengröße von zehn Kindern – je nach Alterszusammensetzung und mit einer entsprechenden Betreuung durch Fachkräfte – möglich ist. Hier ist entscheidend, dass Einrichtung und Träger die notwendigen Maßnahmen zur Trennung der einzelnen Notgruppen und der Betreuungspersonen mit bedenken. Für kurzfristige Lösungen stehen die Ansprechpersonen der Einrichtungsaufsichten der Kreise und des Landesjugendamtes zur Verfügung.

Da die Inanspruchnahmen der Notbetreuung im Land hochgradig heterogen sind und erhebliche Unterschiede im ländlichen und städtischen Raum gegeben sind, kommt der Abstimmung mit den Partnern vor Ort und der zuständigen Aufsicht im Einzelfall hohe Bedeutung zu. Sammellösungen mit pauschaler Erhöhung in geringem Maß (auf 7-8 Kinder je Gruppe) sind möglich, sofern und soweit im jeweiligen Bereich ein entsprechend allgemein bereits entsprechender Bedarf gesehen wird. In Bereichen mit hoher Bevölkerungsdichte und mehreren großen Standorten der kritischen Infrastruktur, werden entsprechend Lösungen bereits geplant bzw. vollzogen in Kooperation mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

## **III. Handlungshilfe Arbeitsschutzmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen**

- Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hat eine Handlungshilfe für Arbeitgeber bzgl. Arbeitsschutzmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) herausgegeben. Das Dokument befindet sich in der **Anlage** und wird zeitnah online abrufbar sein.
- Die Unfallkasse Nord hat am 24.04.2020 an alle Träger von kommunalen Kindertageseinrichtungen ein Schreiben bzgl. der einzuhaltenden Sicherheitsstandards in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Notbetreuung in der aktuellen infektiösen hygienischen Lage versendet. Nur in den kommunalen Einrichtungen ist die UK

Nord für die Versicherung von Mitarbeitenden zuständig, daher wurde der Verteiler entsprechend begrenzt.

Nach unserem Dafürhalten erscheinen die Standards der UK Nord als Hinweis an alle Träger zumindest hilfreich. Die Ausführungen der UK Nord finden sich online in der jeweiligen Fassung unter:

<https://www.uk-nord.de/main/aktuelles/artikel/news/detail/infoseiten-zur-corona-pandemie-mit-weiterfuehrenden-informationen-zum-unfallversicherungsschutz-praevention-insbes-infektionsschutz/>

- Auch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat entsprechende Empfehlungen online veröffentlicht:

<https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Kinderbetreuung-Corona.html>

#### **IV. Praktika im Rahmen der Ausbildung an Fachschulen**

Praxiszeiten sind zentrale Bestandteile der Ausbildungen zu pädagogischen Fachkräften. Im Rahmen der aktuellen infektionshygienischen Situation wurden die entsprechenden Praktikumszeiträume seitens der Fachschulen verschoben und starten nun i. d. R. ab dem 04.05.2020. Personen im Praktikumsverhältnis sind als „Mitarbeitende der Einrichtung“ vom Betretungsverbot ausgenommen, sofern diese Personen in der Notbetreuung eingesetzt werden.

Der Einsatz dieser Personen bietet sich in Notbetreuungssettings gegebenenfalls an, da sie neben der Fachkraft als zusätzliche Personen in Gruppen eingesetzt werden können. Dies kann an einigen Standorten sogar dazu führen, dass sich die personelle Situation entspannen lässt, da oftmals ein Teil der Beschäftigten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht im regulären Gruppendienst eingesetzt werden können und sollten. Im Vorwege sollten die Träger natürlich eine entsprechende Risikoeinschätzung mit den Praktikantinnen und Praktikanten durchführen, um Gefährdungen für angehende Fachkräfte aus Risikogruppen zu minimieren. Zudem muss natürlich auch in der aktuellen Situation auf eine entsprechende Anleitung geachtet werden.

Für alle weiteren Fragen rund um betriebserlaubnispflichtige Angebote stehen die jeweiligen Ansprechpersonen der Trägersaufsicht(en) weiterhin gerne zur Verfügung. Anfragen, die nicht abschließend an diesen Stellen geklärt werden können oder nicht den Bereich der Einrichtungsaufsicht und Trägerberatung betreffen, können Sie an die E-Mail-Adresse [Buergerfragen.Coronavirus@sozmi.landsh.de](mailto:Buergerfragen.Coronavirus@sozmi.landsh.de) stellen.

Wir informieren Sie weiterhin über die Kontaktadressen der Einrichtungsaufsicht möglichst frühzeitig auch über die weiteren Planungen und Entwicklungen. Zögern Sie bitte nicht, sich bei Fragen an uns zu wenden.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Friedrich

Leiter des Referats VIII 30

- Einrichtungsaufsicht und Trägerberatung –

**Anlage:**

Arbeitsschutzmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) - Handlungshilfe für Arbeitgeber des MSGJFS (Stand: 29.04.2020)

*Allgemeine Datenschutzinformation:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>